

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 14 A 62/99

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: iranisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Piening,
Kleine Johannisstraße 6, 20457 Hamburg

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 2400862-998 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2400862-998 -

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte, Ausreiseaufforderung
und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 14. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Riehl als Einzelrichter für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich des Iran festzustellen.

Die Ziffern 2 und 4 des angefochtenen Bescheides vom 27.01.1999 werden aufgehoben, letztere soweit die Abschiebung nach Russland angedroht ist.

Es wird festgestellt, dass die Ziffer 3 des Bescheides vom 27.01.1999 gegenstandslos geworden ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens zu 2/3, die Klägerin zu 1/3.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kostenschuldnerin bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Kostengläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Tatbestand

Die Klägerin ist am 07.04.1962 im Iran geboren. Sie ist Armenierin und Christin. 1976 floh ihr Vater mit der Familie in die UDSSR, da er im Iran als Kommunist verfolgt wurde. Die Familie erhielt einen Flüchtlingspass. Sie lebten zunächst in der aserbaidischen Sowjetrepublik. Dort lernte die Klägerin ihren Ehemann kennen, der ebenfalls armenischer Volkszugehöriger ist. Die gemeinsamen Töchter sind 1987 und 1988 geboren. Infolge der Unruhen in Aserbaidjan musste die Klägerin mit ihrem Ehemann und ihren Kindern Aserbaidjan verlassen. Seit November 1989 lebten sie in Russland. Dort lebten sie illegal. Der Ehemann arbeitete schwarz. Deswegen hatten sie Probleme mit der Mafia und mit der Miliz, die sie veranlassten, im Oktober 1998 nach Deutschland zu reisen.

Am 14.10.1998 wurde ein Asylantrag gestellt. Dieser wurde durch Bescheid vom 27.01.1999 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Ebenso wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte die Beklagte eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung nach Russland an. Hiergegen ist rechtzeitig Klage erhoben worden.

Zur Begründung der Klage hat die Klägerin ihr Vorbringen vertieft.

Auf den Hinweis, dass das Gericht davon ausgehe, dass sie möglicherweise noch die iranische Staatsangehörigkeit besitze und deshalb für die Beurteilung ihres Asylverfahrens auf die Verhältnisse im Iran abzustellen sei, hat sie vorgetragen, sie sei seit 30 Jahren nicht mehr im Iran gewesen und glaube nicht, dass sie die iranische Staatsangehörigkeit noch habe. Sie wisse davon, dass man im Iran einen Tschador tragen müsse. Das werde sie jedoch nicht tun. Sie sei Christin. Sie wisse auch, dass die Rechte der Frauen im Iran sehr eingeschränkt seien, so dass sie im Grunde gar keine Rechte hätten und sie könne sich nicht vorstellen, dort zu leben.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, sowie festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen und den Bescheid vom 27.01.1999 insoweit aufzuheben,

sowie die Abschiebungsandrohung nach Russland aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Der Bundesbeauftragte hat sich zur Sache nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt.

Das Gericht hat zum Vorbringen der Klägerin Beweis erhoben durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes gemäß Beweisbeschluss vom 20.09.1999. Hinsichtlich der Einzelheiten des Beweisbeschlusses und der darauf erfolgten Auskunft des Auswärtigen Amtes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen (Bl. 53 f und Bl. 58 f).

Die Kammer hat den Rechtsstreit der Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit mit der Klage zunächst auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG begehrt wurde, ist die Klage dadurch zurückgenommen worden, dass dieser Antrag in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich nicht aufrechterhalten wurde. Insoweit war das Verfahren einzustellen.

Soweit die Klage aufrecht erhalten wurde, ist sie zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im übrigen unbegründet.

Die Ablehnung des Antrages auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Iran ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Sie hat einen Anspruch auf die beantragte Feststellung und zugleich war Ziffer 2 des Bescheides der Beklagten aufzuheben.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen bei der Klägerin hinsichtlich Iran vor.

Die Klägerin ist nach Auffassung des Gerichts nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom iranische Staatsangehörige. Das Auswärtige Amt hat zwar zu dem konkreten Fall des Vaters der Klägerin keine Feststellungen treffen können. Allerdings hat es nach der erteilten Auskunft eine Ausbürgerung von Kommunisten nach dem Verbot der kommunistischen Tudeh-Partei im Iran 1983 nicht gegeben. Auch ist eine Einbürgerung der Familie in der UdSSR nicht feststellbar, vielmehr hat sie nach den Angaben der Klägerin lediglich einen Flüchtlingsausweis erhalten. Alles das spricht nach der Auffassung des Gerichts dafür, dass die Flucht der Familie aus dem Iran und der Aufenthalt in der UdSSR nicht mit einer Änderung der Staatsangehörigkeit der Klägerin und ihrer Eltern verbunden war.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, Genfer Flüchtlingskonvention – GK -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgungen wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperliche Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Auch religiöse Verfolgung kann den Flüchtlingsschutz auslösen, wobei es unter dem Gesichtspunkt der Verfolgungshandlung unerheblich ist, ob die Verfolgung vom Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist (Art. 9 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates). Geschützt sind theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen sowie sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen (Art. 10 Abs. 1 b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates).

Maßgebend dafür, ob die befürchtete Verfolgung eine politische ist, sind die Gründe, aus denen der Verfolgerstaat die vom Asylsuchenden befürchtete Verfolgung betreibt. Nicht erforderlich ist also, dass der Asylsuchende die vom Verfolgerstaat angenommene Überzeugung tatsächlich besitzt.

Stellt eine Person, die bereits einmal politische Verfolgung erlitten hat, einen Asylantrag, so hängt die Asylgewährung davon ab, dass nach dem gewonnenen Erkenntnisstand an einer Sicherheit vor erneut einsetzender Verfolgung auch nur ernsthafte Zweifel bestehen.

Hat der Asylbewerber zuvor noch keine politische Verfolgung erlitten, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 334; BVerwG, Urteil vom 25. September 1984, - 9 C 17/84 -, BVerwGE 70, 169 ff., BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1988, - 9 C 85/87 -, InfAuslR 1988, 194, 196).

Nach diesen Grundsätzen erfüllt die Klägerin die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG, da ihr bei einer Einreise und einem Aufenthalt in den Iran eine politische Verfolgung droht.

Der Klägerin droht bei einer Einreise in den Iran allerdings nicht politische Verfolgung aus den Gründen, die seinerzeit ihren Vater zum Verlassen des Landes bewegt haben. Auch sind die Gründe nicht mit denen identisch, aus denen sie seinerzeit mit ihrem Ehemann Aserbaidshan und später Russland verlassen hat. Der sog. herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist daher in ihrem Fall nicht heranzuziehen. Besteht ein innerer Zusammenhang zwischen der – eventuell – erlittenen Vorverfolgung und der (neu) geltend gemachten Gefahr von Verfolgung nicht, so dass bei Rückkehr nicht mit einem Wiederaufleben der ursprünglichen Verfolgung zu rechnen ist oder auch nicht das erhöhte Risiko einer gleichartigen Verfolgung besteht, so scheidet im Rahmen der Prüfung, ob der Ausländerin Schutz vor der Verfolgung aus der Grundlage des Art. 16 a GG bzw. nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren ist, die Anwendung des Anwendung des herabgestuften Prognosemaßstabes aus (BVerwGE 104, 97 ff.; VG Göttingen, Urt. vom 06.09.2005 – 2 A 90/05 –).

Das Gericht geht in Anwendung der vorstehenden Grundsätze und im Hinblick auf die Situation im Iran davon aus, dass der Klägerin als einer Frau, die nach außen erkennbar einen westlichen Lebensstil zeigt und nicht bereit ist, sich islamischen Wertvorstellungen anzupassen, nach einer Einreise in den Iran dort heute eine geschlechtsspezifische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen würde. Bei der Entscheidung für eine westlich-orientierte Lebensweise auch in einer islamisch geprägten Umwelt handelt es sich um die Ausübung eines Freiheitsrechts im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG. Die Norm des § 60 Abs. 1 AufenthG stellt im Gegensatz zu dem bisherigen § 51 Abs. 1 AuslG klar, dass auch die Anknüpfung der Verfolgungsmaßnahmen an das Geschlecht der verfolgten Person schon asylrelevant sein kann als Kriterium der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Eine solche geschlechtsspezifische Verfolgung kann dabei nicht nur in der Ausübung sexueller Gewalt liegen, sondern auch in der gesetzlichen Entrechtung oder Ausgrenzung von Frauen in menschenrechtswidriger Weise. Geschützt sind danach auch Frauen, die Verfolgung befürchten müssen, weil sie mit ihrer selbstgewählten oder ihrer Biografie entsprechenden westlich orientierten Lebensweise in ihrem religiös oder sonst weltanschaulich geprägten Heimatland gegen rechtliche oder gesellschaftliche Verhaltensnormen verstoßen, wenn die gegen sie ergriffenen Maßnahmen von ihrer Intensität her politischer Verfolgung entsprechen. Dabei sind auch die von der Frau verlangten Einschnitte in ihre persönliche Freiheit in ihrer Intensität zu berücksichtigen. Generell wird man sagen können, je geringer diese Einschnitte sind, um so eher kann eine Beachtung der Verhaltensnormen verlangt werden, je erheblicher diese Einschnitte sind, um so eher ist eine Eingriff in die Menschenwürde gegeben und die staatliche oder gesellschaftliche Reaktion stellt politische Verfolgung dar.

Für den vorliegenden Fall bedeutet das, dass die Klägerin, die, wie sie in der mündlichen Verhandlung eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, aufgrund ihrer westlich säkular ausgerichteten Lebensweise nicht bereit ist, sich religiös begründeten Verhaltensnormen zu unterwerfen, die nicht einmal die Normen ihrer eigenen, sondern einer fremden Religion sind, bei einer Einreise in den Iran innerhalb kurzer Zeit mit den dortigen rechtlichen und religiös-moralischen Gegebenheiten in Konflikt geraten würde, was mit Sicherheit staatliche Reaktionen hervorrufen würde. Dabei sieht das Gericht die im Iran operierenden Gruppen, die die öffentliche Moral im Sinne der herrschenden Religionsführer überwachen, als dem Staat zuzurechnende Gruppierungen an. Frauen, die sich den herrschenden patriarchalischen Sitten nicht zu unterwerfen bereits sind, insbesondere nicht die herrschende Verhüllungspraxis und die Einschränkung der Menschenrechte der Frauen

zu akzeptieren bereit sind, sind im Iran, wie sich aus den insoweit in das Verfahren eingeführten Unterlagen (insbesondere den von der Beklagten selbst herausgegebenen Berichte) entnehmen lässt, vielfältigen strafrechtlichen und sonstigen Maßnahmen wie auch willkürlichen Übergriffen der genannten Gruppen unterworfen. Dieses wird durch die neue iranische Regierung unter dem Präsidenten Ahmadinejad offenbar verschärft, wie unter anderem die Meldung belegt, dass verschärft auf die Einhaltung der islamischen Bekleidungsordnung geachtet werden solle (z.B. Bundesamt – Erkenntnisse Iran, Oktober 2005, S. 39, Dok. Iran Nr. 900). Auch die Bestrafung einer iranischen Studentin, die sich gegen eine Vergewaltigung wehrte und dabei einen Angreifer tötete, mit der Todesstrafe durch ein iranisches Gericht mit der Begründung, es sei ein Exempel, damit keine Frau es mehr wage, ihre Hand gegen einen Mann zu erheben, ist ein beredtes Beispiel für die Missachtung der weiblichen Würde (s. die in die mündliche Verhandlung eingeführten Internet-Ausdrucke, u.a.: www.spiegel.de/panorama/0,1518,druck-395085,00.html).

Die Klägerin würde mit Sicherheit in Iran innerhalb kürzerer Zeit erhebliche staatliche Repressalien auf sich ziehen, die von ihrer Intensität politische Verfolgung zumindest Eingriffe in ihre Freiheit, wenn nicht sogar in ihre Gesundheit bedeuten, selbst wenn eine Gefahr der Todesstrafe nicht überwiegend wahrscheinlich wäre. Dies gilt um so mehr, als sie, die nicht in diese islamische Gesellschaft hineinerzogen wurde, sondern ihr Leben aufgrund ihrer Biografie nach westlich säkularen Werten ausgerichtet hat, bei einer Rückkehr in den Iran nicht einmal alle Vorschriften kennt, die sie nach den dortigen islamischen Vorstellungen einzuhalten hätte.

Nach alledem ist ein Abschiebungsverbot der Klägerin in den Iran festzustellen.

Daneben ist die Abschiebungsandrohung nach Russland aufzuheben ohne dass ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG für dieses Land zuvor festgestellt werden müsste.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10.07.2003 – 1 C 21/02 -, BVerwGE 118, 308 ff.) ist die Androhung der Abschiebung in einen bestimmten Zielstaat ausnahmsweise dann ohne Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) aufzuheben, wenn bereits aufgrund der Entscheidung über das Asylbegehren zweifelsfrei feststeht, dass eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Ausreise in den Zielstaat auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidung zwar nicht im Fall

einer Iranerin getroffen, die aufgrund der Annahme des Bundesamtes, es komme bei ihr auf das Land des letzten gewöhnlichen Aufenthalts an, nach Russland abgeschoben werden soll, sondern eines staatenlosen Kurden aus Syrien. Die tatsächlich vorhandene Situation ist aber vergleichbar. Nach den vorliegenden Erkenntnissen stellen russische Behörden in der Regel keine Passersatzpapiere für staatenlose ehemalige Sowjetbürger zur Einreise nach Russland ausstellen, wobei ethnische oder andere asylerbliche Merkmale keine Rolle spielen (Auskunft des Auswärtigen Amtes an VG Schleswig v. 14.10.1999, Nr. 158 Erkenntnisliste Russland). Anhaltspunkte dafür, dass die russischen Behörden bei Personen die sich längere Zeit in einer anderen ehemaligen Sowjetrepublik als der russischen Föderation aufgehalten haben und von dort in die russische Föderation eingereist sind und sich dort illegal aufgehalten haben, die eine fremde Staatsangehörigkeit haben, aber über keine Personalpapiere verfügen, anders verfahren würden, sind nicht ersichtlich und angesichts des Verhaltens der russischen Behörden äußert unwahrscheinlich. Von daher kann keine realistische Möglichkeit angenommen werden, dass eine freiwillige Reise oder Abschiebung der Klägerin nach Russland erfolgreich sein könnte.

Damit ist die Feststellung des Bundesamtes, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) vorliegen gegenstandslos, da sich diese Feststellung nur auf des Zielland einer Abschiebungsandrohung bezieht.

Im übrigen, d.h. insoweit die Klägerin in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, der verpflichtet oder bereit ist, die Klägerin aufzunehmen, ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenfolge ergibt sich, soweit die Klage zurückgenommen wurde, aus § 155 Abs. 2 VwGO, im übrigen aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, da die Klägerin nur zu einem geringen Teil unterlegen ist. Die Kostenentscheidung ist gemäß § 167 VwGO iVm. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim